



## Tanz- und Sportverein Sasbach a. K.

2020 e. V.

### Satzung

(Stand 15.12.2020)

### Inhaltsverzeichnis

**§1 Name und Zweck**

**§2 Mitgliedschaft und Aufnahme**

**§3 Austritt und Ausschluss**

**§4 Mitgliedsbeitrag und Gebühren**

**§5 Organe**

**§6 Vorstand**

**§7 Abteilungen**

**§8 Hauptversammlung**

**§9 Wahlen**

**§10 Kassenprüfer**

**§11 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

**§12 Datenschutz**

**§13 Inkrafttreten der Satzung**

## **§1 Name und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen "Tanz- und Sportverein Sasbach a. K. 2020 e. V." Sein Sitz ist in Sasbach am Kaiserstuhl, er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass er sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport den Mitgliederinnen und Mitgliedern das aktive Turnen, Tanzen, diverse Ballsportarten und sonstige sportliche Aktivitäten für alle Altersgruppen ermöglicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes und des Badischen Sportbundes Freiburg. Weitere Mitgliedschaften können erworben werden.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Mitgliedschaft und Aufnahme**

1. Der Verein besteht aus:
  1. Aktiven Mitgliedern
  2. Passiven Mitgliedern
  3. Ehrenmitgliedern
2. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied im Verein werden.
3. Der Aufnahmeantrag erfolgt durch Unterschrift der Beitrittserklärung, bei Kindern und Jugendlichen durch Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmesuchts bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und Änderungen vereinsrelevanter Daten (Name, Anschrift, E-Mail, Bankverbindung) unverzüglich dem Verein zu melden.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

## **§3 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen und ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
3. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft enden mit sofortiger Wirkung jeglicher Rechte gegenüber dem Verein.

4. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob oder nachhaltig gegen die Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann der Betroffene binnen eines Monats Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Dieser muss die nächste Hauptversammlung über den Widerspruch entscheiden lassen. Deren Entscheidung ist endgültig.

#### **§4 Mitgliedsbeitrag und Gebühren**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge und Gebühren.
2. Jedes Mitglied ist, bis auf die Ehrenmitglieder, beitragspflichtig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Bei Eintritt im 2. Halbjahr des Geschäftsjahres ist der halbe Jahresbeitrag einmalig umgehend fällig.
3. Über die Gebühren für zeitlich begrenzte Sportangebote entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

#### **§5 Organe**

Organe sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Hauptversammlung

#### **§6 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - c) Schriftführer
  - d) Kassierer
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der 1. und 2. Vorsitzende und Kassierer sind Vorstand im Sinn des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Erweiterter Vorstand mit Ehrenvorstand  
Der erweiterte Vorstand mit Ehrenvorstand besteht aus einer nicht beschränkten Anzahl an Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der erweiterte Vorstand besitzt Beratungsfunktion. Aus ihm können Arbeitsausschüsse etc. gebildet bzw. besetzt werden.
4. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Hauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.
5. Der 1.Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vorstände. Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
6. Das Amt des Vereinsvorsitzenden wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine pauschale Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EstG beschließen.

## **§7 Abteilungen**

1. Abteilungs- und Übungsleiter führen den Sportbereich auf ihrem Gebiet und sind für die Einteilung der Riegen, Aufstellung der Mannschaften, sowie die Meldung der Wettkämpfe verantwortlich.
2. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der von der Satzung und dem geschäftsführenden Vorstand bestimmten Richtlinien.
3. Für die einzelne Übungszeige kann der geschäftsführende Vorstand Abteilungen zulassen oder auflösen. Das Vermögen der Abteilung gehört dem Verein.
4. Die Abteilungsleiter werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie sind Mitglied des erweiterten Vorstands.

## **§8 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung kann entweder real oder virtuell tagen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des §32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Hauptversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
2. Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung in Textform, über die Webseite des Vereins und das Gemeindeblatt Sasbach bekannt gemacht wurde. Alle Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und wählbar.
3. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, die Tagesordnung ist den Mitgliedern 14 Tage vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.
4. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung dem 1.Vorsitzenden zuzuleiten.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.

6. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung :
  - a) Jahres- und Geschäftsberichte des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands und der Abteilungen
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer
  - d) Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer
  - e) Bekanntgabe des Haushaltsplans
  - f) Anträge und Wünsche
  - g) Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
  - h) Sonstiges
7. Alle Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
8. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Geheime Wahl muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
9. Für jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§9 Wahlen**

1. Für die Wahlen des Vorstands wird vor der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt, der die Wahl durchführt.
2. Die Wahl erfolgt offen durch Handaufhebung. Wird dem widersprochen, wird mit Stimmzettel gewählt, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§10 Kassenprüfer**

Die ordentliche Hauptversammlung wählt den Kassenprüfer zur Prüfung der Buch- und Kassenführung. Kassenprüfer können nur Mitglieder werden, die nicht im Gesamtvorstand sind. Über das Ergebnis der Prüfung ist der nächsten Hauptversammlung zu berichten.

## **§11 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

1. Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung erfolgen und bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Hauptversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl, 79361 Sasbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§12 Datenschutz**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

## **§13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Grundlage der in der Gründungsversammlung am 24.11.2020 beschlossenen Satzung am 15.12.2020 vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Freiburg in Kraft.